Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/16_2017

Lausanne, 28. April 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. April 2017 (6B_824/2016, 6B_844/2016, 6B_946/2016, 6B_960/2016)

Urner Obergericht muss über früheren Nachtlokalbetreiber teilweise neu entscheiden

Das Obergericht des Kantons Uri muss den Fall eines früheren Nachtlokalbetreibers teilweise neu beurteilten. Der Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf des versuchten Mordes an seiner früheren Ehefrau hält auf Grundlage der vom Obergericht vorgenommenen Beweiswürdigung vor Bundesrecht nicht stand. Das Bundesgericht weist die Sache in diesem Punkt zu neuem Entscheid zurück ans Obergericht. Bestätigt hat das Bundesgericht die Verurteilung des Betroffenen wegen Gefährdung des Lebens im Zusammenhang mit einem Vorfall im Januar 2010.

Das Obergericht des Kantons Uri hatte die Sache ein erstes Mal 2013 beurteilt. Es sprach den früheren Barbetreiber einerseits der versuchten Tötung schuldig, weil er am 4. Januar 2010 vor seinem Nachtlokal auf einen Mann geschossen habe, ohne diesen allerdings zu treffen. Zudem erfolgte ein Schuldspruch wegen versuchten Mordes, weil ein Dritter am 12. November 2010 im Auftrag des Beschuldigten auf dessen getrennt von ihm lebende Ehefrau geschossen habe, die dabei lebensgefährlich verletzt wurde. Für diese und weitere Delikte verhängte das Obergericht eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren und eine Busse. Das Bundesgericht hiess 2014 die Beschwerde des Verurteilten teilweise gut und verlangte eine Neubeurteilung. Im April 2016 sprach das Obergericht den Betroffenen für den Vorfall vom Januar 2010 der Gefährdung des Lebens schuldig und verurteilte ihn wegen diesem und weiteren Delikten zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen und zu

einer Busse. Vom Vorwurf des versuchten Mordes im Zusammenhang mit dem Vorfall vom November 2010 sprach es ihn frei. Gegen dieses Urteil des Obergerichts gelangte der Verurteilte erneut ans Bundesgericht und verlangte einen Freispruch. Beschwerde erhoben auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri sowie die frühere Ehefrau des Mannes. Die Staatsanwaltschaft beantragte bezüglich des Vorfalls vom 4. Januar 2010 eine Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und – gleich wie die Ehefrau des Beschuldigten – eine Aufhebung des Freispruchs im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 12. November 2010.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden des Verurteilten und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Vorfall vom 4. Januar 2010 ab. Hingegen heisst es die Beschwerde der Staatsanwaltschaft und der ehemaligen Ehefrau in Bezug auf den Vorfall vom 12. November 2010 gut und weist die Sache in diesem Punkt zur Neubeurteilung zurück ans Obergericht. Was den Vorfall vom 4. Januar 2010 betrifft, lässt die vom Obergericht korrekt wiedergegebene Beweislage keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte der Schütze war. Den Tatbestand der "Gefährdung des Lebens" hat das Obergericht zu Recht bejaht und seinen Entscheid in diesem Punkt ausreichend begründet. Der Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf des versuchten Mordes im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 12. November 2010 hält dagegen auf Grundlage der vom Obergericht vorgenommenen Beweiswürdigung vor Bundesrecht nicht stand. Die Würdigung der einzelnen Beweise durch die Vorinstanz ist in verschiedener Hinsicht ungenügend begründet, nicht nachvollziehbar oder gar offensichtlich unhaltbar. Auch die Gesamtwürdigung der Beweise ist nicht rechtsgenügend. Das Obergericht wird in diesen Punkten eine Neubeurteilung vornehmen müssen. Gutgeheissen hat das Bundesgericht im Weiteren eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 28. April 2017 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 6B_824/2016 ins Suchfeld ein.